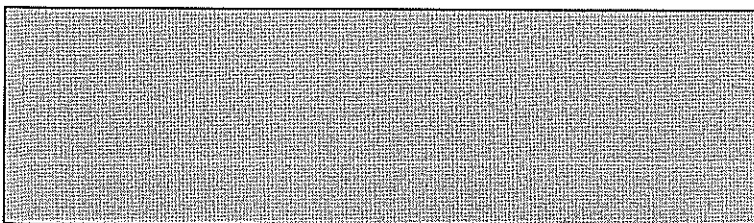


Amtsblatt der Stadt Werne

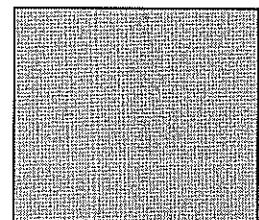
Jahrgang: 2012

Ausgabetag: 04.05.2012

Ausgabe: 08



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

Wahlbekanntmachung für die am 13. Mai 2012 stattfindende Wahl zum Landtag Nordrhein Westfalen

Bekanntmachung der Absicht der Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche im Bereich „Marktgasse“ zwischen Kirchplatz, Marktplatz und Marktpassage

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Werne gehört zum Wahlkreis 116 Unna II und ist in folgende 23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal	Wahlbezirk	Wahllokal
010	Kolpinghaus, Alte Münsterstr. 12 (*)	021	Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1 (*)
022	Seniorenzentrum Antonius, Ottostr. 35 (*)	030	Kindergarten St. Josef, Auf dem Berg 10 (*)
040	Jugendzentrum Rapunzel, Lünener Str. 6 (*)	050	Kindergarten Kunterbunt, Berliner Str. 40
060	Kindergarten St. Christophorus, Becklohhof 11 (*)	070	Schule am Windmühlenberg, Windmühlenberg 2
080	Schule am Windmühlenberg, Windmühlenberg 2	090	Kindergarten Lütkeheide, Ottostr. 23 (*)
100	Gaststätte „Zum Thünen“, St. Johannes 1	110	Sporthalle Weihbachschule, Stockumer Str. 99 (*)
120	Sporthalle Weihbachschule, Stockumer Str. 99 (*)	130	Barbaraschule, Beckingsbusch 11
140	Wiehagenschule, Horster Str. 83 (*)	151	Pfarrheim Maria Frieden, Windmühlenberg 4 (*)
152	Familiennetzwerk Werne, Fürstenhof 27 (*)	161	Dorfgemeinschaftshaus Langern, Langernstr. 35
162	Pfarrheim Maria Frieden, Windmühlenberg 4 (*)	171	Kindergarten Jona, Birkenstr. 34
172	Kindergarten St. Marien, Marienstr. 2	180	Ev. Gemeindezentrum Stockum, Brucknerstr. 1
190	Kardinal-von-Galen-Schule, Kirchstr. 9 (*)		

(*) Diese Wahllokale sind im Sinne des § 31a der Landeswahlordnung barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 22.04.2012 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Stadthaus, Wahlamt, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Zimmer 311 eingesehen werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Stadtverwaltung Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

→ dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

→ **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werde, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Werne die **Briefwahlunterlagen** (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs.4 Landeswahlgesetz).

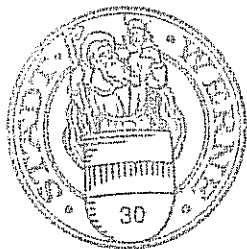
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Werne, 04. Mai 2012

Der Bürgermeister



Lothar Christ



Stadt Werne
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

der Absicht der Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche im Bereich „Marktgasse“ zwischen Kirchplatz, Marktplatz und Marktpassage

Die Stadt Werne beabsichtigt, die in dem als Anlage beigefügten und Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Lageplan schwarz gekennzeichnete Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Werne-Stadt, Flur 35, Flurstück 1660 für den Anbau eines Aufzuges an das Alte Rathaus in Anspruch zu nehmen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 18.04.2012 beschlossen, diese Fläche, die dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gemäß 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) gewidmet ist, dieser Nutzung zu entziehen.

Die einzuziehende Fläche weist eine so geringe Größe aus, dass die verkehrsmäßige Erschließung auf der verbleibenden öffentlichen Straßen- und Wegefläche weiterhin gesichert ist und somit aus Gründen des öffentlichen Wohls keine Bedenken gegen die Einziehung der in der Anlage markierten Teilfläche bestehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NW vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306), bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

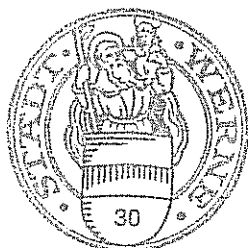
Der dieser Bekanntmachung beigefügte Lageplan liegt auch im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 2. Obergeschoss, Fachdezernat II - Finanzen -, Zimmer 209, zur Einsicht bereit. Die Einsicht kann in der Zeit von montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr vorgenommen werden.

Einwendungen gegen diese Einziehungsabsicht können innerhalb von 3 Monaten nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne, Teil B, an den Bürgermeister der Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden. Zweckmäßigerweise richten Sie Ihre Einwendungen bitte an die zuständige Stelle des Fachdezernates II - Finanzen -, Frau Reher.

Werne, 04.05.2012



Lothar Christ
Bürgermeister



Flur 35

10a

139

Kirchplatz

20

35

Marktgasse

1660

176

138

11

Altes Rathaus

685

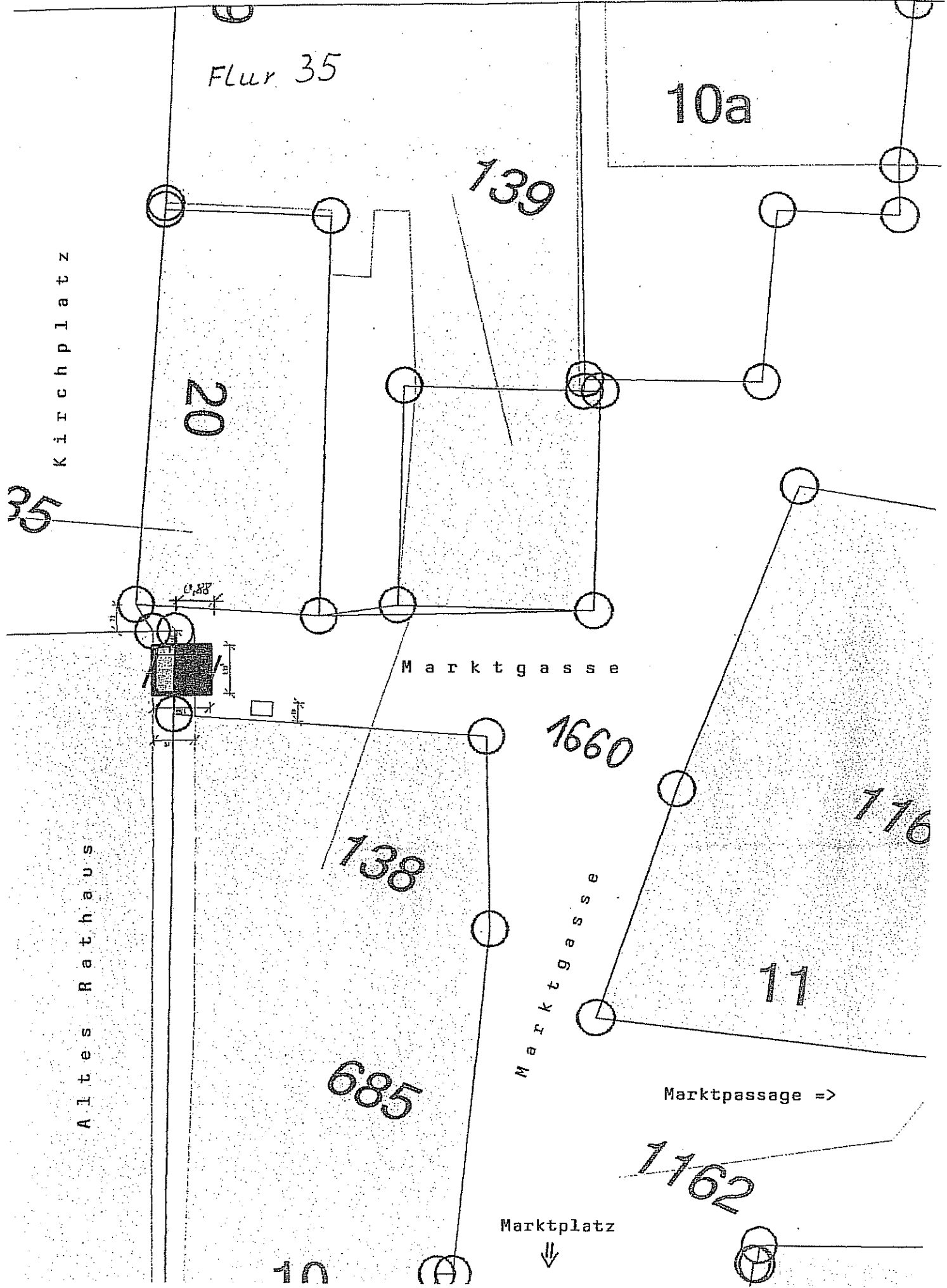
Marktgasse

Marktpassage =>

1162

Marktplatz

10



Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de